



Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name	Vorname	Klasse

**Bestätigung der Belehrung nach § 18 GemVo und der
Belehrung über die besonderen Hygienevorschriften für die
schriftlichen Abschlussprüfungen ESA/MSA 2020**

- 1. Hiermit bestätige ich, dass ich vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen über mein Verhalten bei besonderen Vorkommnissen nach § 18 GemVo (im Folgenden abgedruckt) belehrt worden bin und dazu keine Fragen mehr habe.**

§ 18

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

- (1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.¹
- (2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.
- (3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit ungenügend bewertet.
- (4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss für sie oder ihn eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausschließen. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit ungenügend bewertet. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.
- (5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu benachrichtigen.

¹ vgl. dazu die gesonderten Regelungen auf Seite 2.

2. Zudem bestätige ich, dass ich die folgenden Hygienevorschriften und Handlungsempfehlungen für die Abschlussprüfungen ESA/MSA zur Kenntnis genommen habe und strikt befolgen werde:

- Nur unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen dürfen sich im Schulgebäude aufhalten.
- Die Prüflinge müssen sofort nach der Prüfung das Schulgelände verlassen.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes dürfen keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern entstehen. Es ist immer ein Abstand von ein bis zwei Metern zur/zum Mitschüler(in) zu gewährleisten.
- In den Prüfungsräumen und Wartebereichen muss ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht eingehalten werden.
- Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören², sollen die individuell erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erhalten. Sie sprechen diese möglichst drei Werktage vor Prüfungsbeginn mit der/dem Vorsitzenden der Prüfkommision der Schule (d.h. in der Regel mit der/dem Schulleiter(in) der Schule) ab.
- Erkrankte Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen, sondern nehmen die Nachholtermine wahr. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen). Wenn es in diesen Fällen aufgrund der besonderen Umstände nicht möglich ist, die ärztliche Bescheinigung gemäß § 18 GemVo vor dem Prüfungstermin vorzulegen, genügt es, so früh wie möglich (unverzüglich) eine geeignete Bescheinigung nachzureichen. Sollten während der Prüfung Symptome auftreten, wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem Einzelraum abschließen. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.
- Die ausgewiesenen Laufwege für die Toilettenbenutzung sind strikt einzuhalten. Schülerinnen und Schüler dürfen sich vor und in den Toilettenräumen nicht begegnen.
- Alle Prüflinge waschen sich die Hände vor und nach den Prüfungen sowie nach Toilettengängen besonders gründlich.
- Alle Prüflinge nutzen für das Schnupfen der Nase ausschließlich Einmal-Taschentücher, die nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden.
- Alle Prüflinge achten darauf, dass sie, wenn nötig, in die Armbeuge husten, auf keinen Fall aber in die vorgehaltene Hand.

Ort	Datum	Unterschrift

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen usw.